

Heimat 2.0

Förderaufruf für Modellvorhaben

– 2. Aufruf –

Förderinitiative des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)

im Rahmen des Programms Region gestalten aus Mitteln des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE)

1. Ausgangslage und Zweck der Zuwendung

Die Digitalisierung beeinflusst nahezu allen wesentlichen Bereiche unseres alltäglichen Lebens und bietet immense Potenziale, dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse in unserem Land näherzukommen. Mit Hilfe digitaler Anwendungen sind wir in Lage, Defizite bei der Erreichbarkeit in ländlichen strukturschwachen Räumen zu kompensieren und den Zugang zu den Angeboten der Daseinsvorsorge zu erleichtern.

Da eine Vielzahl der Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Akteure in diesen Regionen nur über begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, können die Potenziale digitaler Anwendungen vielerorts nur ansatzweise oder gar nicht ausgeschöpft werden. Um hier zu unterstützen hat das BMI gemeinsam mit dem BBSR im Jahr 2020 die Fördermaßnahme „Heimat 2.0“ ins Leben gerufen. Sie wird im Rahmen des Programms *Region gestalten* umgesetzt und aus Mitteln des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE) finanziert.

Der Breitbandausbau war bereits Gegenstand des abgeschlossenen Modellvorhabens der Raumordnung „MOROdigital“, das sich vor allem auf die Förderung strukturschwacher ländlicher Räume konzentrierte. Die Erfahrungen dieses Vorhabens waren wichtig für die Weiterentwicklung der Förderprogramme zum Breitbandausbau von Bund und Ländern, die in den Jahren danach folgten.

Der Handlungsschwerpunkt der Fördermaßnahme „Heimat 2.0“ liegt nun auf der effizienten Nutzung dieser Infrastruktur. Hier kommt es vor allem darauf an, digitale Dienste auf gemeindlicher und übergemeindlicher Ebene (weiter) zu entwickeln und anzuwenden sowie die Digitalkompetenzen der Nutzerinnen und Nutzer zu fördern. Der Titel „Heimat 2.0“ wurde

bewusst gewählt. Die Förderinitiative berücksichtigt damit, dass sich viele Kommunen in ländlichen strukturschwachen Räumen noch in einem frühen Stadium des digitalen Wandels befinden.

2. Zielsetzung

Im Zuge der 1. Staffel von „Heimat 2.0“ wurden 2020 bereits 12 Modellvorhaben für eine Förderung ausgewählt. Diese haben nun bis Ende 2023 Zeit, den Aufbau, die Weiterentwicklung und die Nutzung digitaler Anwendungen im jeweiligen gemeindlichen oder übergemeindlichen Wirkungskreis in verschiedenen Bereichen der Daseinsvorsorge voranzutreiben.

Aufgrund der positiven Resonanz sollen 2021 in einer zweiten Auswahlrunde ca. sechs weitere Modellvorhaben für eine 2. Staffel ausgewählt werden.

Ziel von „Heimat 2.0“ ist es, bundesweit in ausgewählten Modellvorhaben den Einsatz digitaler Technologien für die Sicherung der Daseinsvorsorge zu unterstützen, um einen Beitrag für die Erhöhung der Lebensqualität vor Ort bzw. in der Region zu leisten. Das kann zum Beispiel über die Implementierung digitaler Anwendungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Pflege oder bei Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung erfolgen. Die Modellprojekte sollen auf andere Regionen übertragbar sein und so konzipiert sein, dass sie über den reinen Förderzeitraum hinaus zur Verfügung stehen.

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind grundsätzlich Vorhaben, die einem der folgenden Themenfelder zugeordnet werden können:

- lokale und regionale Versorgung
- Bildung, Qualifizierung und digitale Kompetenzen
- Gesundheits- und Pflegeversorgung
- öffentliche Verwaltung
- soziale und kulturelle Angebote
- Zivilgesellschaft und Ehrenamt
- Schaffung attraktiver Wohn- und Arbeitsstandorte

Die Fördermaßnahme „Heimat 2.0“ ist thematisch breit gefasst – erwünscht sind Vorhaben, die sich auf **ein** Themenfeld fokussieren und hierzu einen konkreten Umsetzungsbeitrag leisten. In begründeten Einzelfällen sind auch Vorhaben förderfähig, die keines der o.a. Themenfelder adressieren, aber der grundlegenden Zielsetzung von Heimat 2.0 entsprechen. Vorhaben im Bereich Mobilität und Verkehr sind jedoch **ausgeschlossen**, da diese über zahlreiche andere Programme und Initiativen förderfähig sind.

Förderfähige Maßnahmen/Tätigkeiten sind insbesondere (nicht abschließend):

- Gestaltung des Digitalisierungsprozesses vor Ort. Alle Projekte müssen einen wesentlichen Umsetzungsanteil haben, d.h. die Anwendung einer innovativen digitalen Lösung vor Ort steht im Fokus. Dies kann die Entwicklung und Einführung einer neuen digitalen Anwendung oder die Anpassung, Erprobung, Verbreitung einer bestehenden Anwendung, auch aus anderen Kontexten, sein.
- Maßnahmen, die das Gelingen und die Verstetigung des Projekts sicherstellen, wie Netzwerkarbeit, Veranstaltungen, Informationsverbreitung und (digitale) Kompetenzbildung bei Bereitstellern und potenziellen Nutzern der digitalen Lösung.
- Maßnahmen des Projektmanagements zur Organisation und Abwicklung des Modellvorhabens sowie der Koordinierung der Kooperationspartner.

Konzepte und Strategien (bspw. Ein- bzw. Weiterführung einer Digitalisierungsstrategie) sind grundsätzlich nur in Vorbereitung auf die praktische Projektphase und mit untergeordnetem Anteil förderfähig. Die alleinige Ausarbeitung von Konzepten oder Strategien ohne Umsetzungsanteile ist von der Förderung ausgeschlossen.

Die Beauftragung Dritter mit der Umsetzung o.a. Maßnahmen ist unter Berücksichtigung des Vergabe- und Beihilferechts förderfähig.

4. Zuwendungsempfänger

„Heimat 2.0“ richtet sich an kommunale und zivilgesellschaftliche Akteure in strukturschwachen ländlichen Räumen, die ihre Leistungserbringung im Bereich der Daseinsvorsorge durch digitale Lösungen sichern, stützen oder ausweiten wollen.

Antragsberechtigt sind jeweils einzeln oder in einer Projektkooperation:

- Gemeinden/Gemeindeverbände unterhalb der Kreisebene sowie
- zivilgesellschaftliche Institutionen (juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts).

Zusammenschlüsse (bestehende oder neu formierte Kooperationen sowie interkommunale Kooperationen) der genannten Akteure zu einem Kooperationsvorhaben sind ausdrücklich erwünscht! Hierbei gibt es immer einen Hauptantragsteller.

Antragsteller müssen:

- im ländlichen Raum verortet sein,
- der durch Strukturschwäche geprägt ist sowie
- über eine dem geplanten Vorhaben angemessene Infrastruktur verfügen.

Antragsberechtignte Gemeinden und Gemeindeverbände liegen innerhalb von strukturschwachen ländlichen Landkreisen, die der bereitgestellten Karte (vgl. Fördergebietskulisse) zu entnehmen sind. Die Wirkung der Vorhaben muss sich schwerpunktmäßig auf die Fördergebiets-

kulisse erstrecken. Darüber hinaus muss mindestens eine vorhabenbeteiligte Institution (Antragsteller oder Kooperationspartner) den Sitz innerhalb der Fördergebietskulisse aufweisen. Landkreise sind in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls antragsberechtigt. Voraussetzung hierfür ist die Kooperation mit strukturschwachen ländlichen Kommunen und ggf. zivilgesellschaftlichen Institutionen in dem jeweiligen Landkreis und eine Wirkung des Vorhabens in diesen Räumen.

Es wird erwartet, dass Anträge innerhalb einer Gemeinde/ eines Gemeindeverbandes / eines Landkreises abgestimmt sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Projektförderung als Zuwendungen auf Ausgabenbasis. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Anteilsfinanzierung mit einer Förderquote von bis zu 90 % gewährt. Den Zuwendungsempfängern verbleibt grundsätzlich ein finanzieller Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zur Deckung des Eigenanteils können private Drittmittel sowie Personalausgaben eingesetzt werden. Eine Vollfinanzierung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, etwa bei Kommunen unter Haushaltssicherung.

Der Förderzeitraum der 2. Staffel ist auf maximal 36 Monate angelegt (Start 4. Quartal 2021). Die Projekte müssen im Jahr 2024 abgeschlossen werden.

Der Umfang der Förderung pro Modellvorhaben über einen dreijährigen Zeitraum soll grundsätzlich zwischen 200.000 Euro und 600.000 Euro liegen. Eine Unter- und Überschreitung ist in begründeten Einzelfällen zulässig.

Über die Bereitstellung von Bundesmitteln kann erst entschieden werden, wenn die fachliche und administrative Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt ist. Die Entscheidung wird per Bescheid mitgeteilt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. An der Durchführung der Maßnahmen muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen.

Förderfähig sind:

- konsumtive Ausgaben entsprechend der o.a. förderfähigen Maßnahmen inkl. Personalausgaben,
- die Vergabe von Leistungen,
- projektbedingte investive Ausgaben. Investive Ausgaben dürfen grundsätzlich nur einen untergeordneten Anteil der Gesamtförderung ausmachen.

Nicht förderfähig sind:

- Ausgaben und Kosten für die Umsetzung von Pflichtaufgaben / gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben,
- Kosten für Stammpersonal,
- der Erwerb von allgemeiner, nicht projektbedingter Ausstattung (insbesondere alle zur Grundausstattung zählenden Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Büroeinrichtungen und mobile Endgeräte),
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben sowie Kosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen und Ersatzbeschaffungen,
- die Finanzierung des laufenden Geschäfts (einschließlich Infrastruktur) von bestehenden Einrichtungen,
- Vorhaben der Güterproduktion,
- Bauleistungen / Maßnahmen zur Bereitstellung von schnelleren Internetverbindungen,
- Maßnahmen aus den Themenfeldern Mobilität und Verkehr.

6. Dokumentation und Wissenstransfer

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent machen und ihre Erfahrungen dem Fördermittelgeber und anderen an „Heimat 2.0“ beteiligten Institutionen wie der BULE-BMI-Begleitagentur und anderen Modellvorhaben zur Verfügung stellen. Dies umfasst im Wesentlichen:

- Aktive Beteiligung an Netzwerkaktivitäten im Rahmen von „Heimat 2.0“, inkl. der Bereitschaft, Erfahrungen und Wissen in Bezug auf das Fördervorhaben weiterzugeben.
- Berichterstattung und Kooperation im Rahmen der administrativen und wissenschaftlichen Begleitung von „Heimat 2.0“ inklusive Beantwortung von Forschungsfragen.
- Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen und Darstellung erzielter Ergebnisse und Erfahrungen im Sinne des Wissenstransfers über „Heimat 2.0“ hinaus.
- Die erzielten technischen Ergebnisse (z. B. Apps, Quellcode von Softwareprogrammen etc.) sind in geeigneter Form (z. B. open source) zu veröffentlichen und auf Verlangen interessierten Gebietskörperschaften bereitzustellen.
- Bei Bedarf Zusammenarbeit mit der BULE-Begleitagentur z.B. im Bereich Programmmonitoring. Die Begleitagentur hat die Aufgabe, den Wissens-, Informations- und Erfahrungstransfer innerhalb des Programms als auch nach außen zu sichern.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten §§ 23 und 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen worden sind. Neben Zuwendungsrecht und Vergaberecht ist das EU-Beihilferecht einzuhalten (vgl. Art. 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Sollte die Zuwendung als Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sein, erfolgt die Förderung nach

- den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO; ABl. EU 2013, L 352/1);
- Maßgabe insbesondere der Artikel 53 (Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes), Artikel 55 (Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen), Artikel 56 (Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung-AGVO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU 26.6.2014, L 187/ 1) im Rahmen einer Freistellung;
- den Voraussetzungen des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, Beschluss 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 (ABl. EU 11.1.2012, L 7/3).

Soweit die Förderungen nach dieser Richtlinie staatliche Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellen, die weder die Voraussetzungen der De-minimis-VO noch die Voraussetzungen der AGVO oder DAWI erfüllen, dürfen staatliche Beihilfen nur unter der Voraussetzung einer Genehmigung der Europäischen Kommission (Einzelfallnotifizierung) gewährt werden.“

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt nach Haushaltsjahren. Die Verteilung ist bindend.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Als Bestandteil des Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (vgl. ANBest-P, Stand 13.06.2019 und ANBest-GK, Stand 13.06.2019) erklärt.

Im Rahmen des späteren Antragsverfahrens erfolgt eine Bonitätsprüfung, wenn es sich bei dem Antragsteller nicht um eine Anstalt des öffentlichen Rechts bzw. Gebietskörperschaft handelt. Ansonsten ist eine Bonitätserklärung ausreichend.

Mit den zu fördernden Maßnahmen darf vor Bewilligung nicht begonnen worden sein. Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen gilt als Vorhabenbeginn.

Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde auf Antrag einem vorzeitigen, förderunschädlichen Vorhabenbeginn zugestimmt hat. Planungsleistungen zählen üblicherweise zu den vorbereitenden Maßnahmen und werden in der Regel nicht als Beginn eines Vorhabens angesehen.

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Bekanntmachung schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen – ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes – nicht aus.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen, auch nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides, dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben des Antragstellers zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zu anderen öffentlichen Zuwendungen regelmäßig subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind.

8. Verfahren

Die BULE-Fördermaßnahme „Heimat 2.0“ ist als Wettbewerbsverfahren konzipiert.

Das mehrstufige Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird von BMI/BBSR mit Unterstützung durch SPRINT wissenschaftliche Politikberatung und Fraunhofer IESE (Forschungsassistenz) durchgeführt und beinhaltet die folgenden Schritte:

- 1. Stufe Projektskizze:** In der ersten Stufe können interessierte Bewerber, welche die oben genannten Kriterien erfüllen, eine Projektskizze einreichen. Diese Skizzen werden anhand festgelegter Bewertungskriterien bewertet. Bei Kooperationsvorhaben reicht der Hauptantragsteller eine mit den Kooperationspartnern abgestimmte Skizze ein.
- 2. Stufe Vollantrag:** In der zweiten Stufe werden ausgewählte Vorhaben aufgefordert, einen vollständigen Antrag einzureichen. Ein Anspruch zur Teilnahme an der Fördermaßnahme besteht mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen nicht.

Auswahl- und Entscheidungsverfahren Stufe 1

Von den Bewerbern sind die folgenden Unterlagen an **bewerbung@bule-heimat20** zu senden:

- Bewerbungsformular (vgl. Vorlage Bewerbungsformular / Projektskizze)

- Anlagen: Neben der einzureichenden Skizze werden Absichtserklärungen der antragstellenden Organisation und deren beteiligten Partnern zur aktiven Unterstützung des Modellvorhabens erwartet.

Die Frist zur Einsendung der Unterlagen ist der 15.04.2021.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist, neben den formalen Ausschlusskriterien, v.a. hinsichtlich der folgenden Qualitätskriterien geprüft und bewertet:

- Zieldarstellung
- Bezüge zu Vorprozessen vor Ort
- Bezüge zu Akteursnetzwerken und Kooperationen
- Modellhaftigkeit und Übertragbarkeit
- Verstetigung
- Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts

Die Bewertung erfolgt durch das BMI/BBSR. Die in den eingegangenen Projektskizzen und Anträgen enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden von BMI/BBSR im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt (vgl. Informationsblatt Datenschutz nach Art. 13).

Die Bewertung findet ausschließlich auf Basis der eingereichten Unterlagen statt. Verweise auf weiterführende Informationen (z.B. Internetseiten oder Broschüren) werden in der Bewertung nicht berücksichtigt.

Bewerbungen, die nach der Frist eingereicht wurden, unvollständig sind oder nicht den Teilnahmebedingungen entsprechen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Auswahl- und Entscheidungsverfahren Stufe 2

Die anhand der Projektskizzen als förderwürdig eingestuft und ausgewählten Skizzeneinreicher werden voraussichtlich im Juni 2021 zur Einreichung eines formalen Vollantrags aufgefordert. Dafür werden im weiteren Verfahren gesonderte Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Antragsteller werden bei der Antragstellung durch die Projektassistenz unterstützt.

Weiterer Zeitplan:

- Einreichung der Vollanträge bis voraussichtlich Ende Juli 2021
- Die Anträge, deren vertiefte Prüfungen positiv abgeschlossen werden, sollen im 4. Quartal 2021 beschieden werden (Bekanntgabe der Modellvorhaben voraussichtlich Ende September 2021)

Für die Vorlage eines verwertbaren Zuwendungsantrages wird eine Aufwandsentschädigung von 5.000,00 € gewährt. Die Verwertbarkeit der Anträge hängt von der Vollständigkeit der Unterlagen ab und wird vom BBSR überprüft.

9. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Website des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung in Kraft.

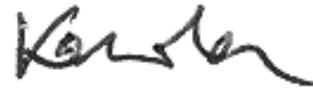
[Berlin/Bonn, den 01.03.2021]

Im Auftrag



Dr. Müller

Im Auftrag



Dr. Kawka

FAQ und Rückfragen

Wir stellen Ihnen in unserem Internetangebot Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) zu dieser Bekanntmachung gesammelt zur Verfügung. Sie finden diese zusammen mit dem Förderaufruf auf der BBSR-Internetseite www.bule-heimat20.de.

**Für inhaltliche Rückfragen, die nicht durch die FAQ zu klären sind
(bitte prüfen Sie dies vorab), wenden Sie sich bitte an
info@bule-heimat20.de**

Weitere Kontaktmöglichkeiten

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)

Ansprechpartnerin:
Margareta Lemke
Referat I 1 - Raumentwicklung
Tel.: 0228 99401-1319
margareta.lemke@bbr.bund.de

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

Ansprechpartnerin:
Anne-Carin Heilmann
Referat H III 1 – Grundsatz; Raumordnung
Tel.: 030 18681-14101
AnneCarin.Heilmann@bmi.bund.de

SPRINT – wissenschaftliche Politikberatung

Ansprechpartnerin:
Dr. Katrin Bäumer
Tel.: 040 59377306
baeumer@sprintconsult.de

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. vertreten durch das
Fraunhofer-Institut für Experimentelles Software Engineering IESE

Ansprechpartnerin:
Anna Schmitt
Tel.: 0631 6800-2179
anna.schmitt@iese.fraunhofer.de